

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RDS Systems GmbH

Bedingungen

Ein Vertrag zwischen der RDS Systems GmbH (im Folgenden kurz RDS genannt) und dem Auftraggeber/ der Auftraggeberin (im Folgenden kurz Auftragsfirma genannt) unterliegt folgenden Bedingungen und Vereinbarungen.

§ 1 Gegenstand von Verträgen

RDS erbringt für die Auftragsfirma in jeweils festzulegenden unternehmerischen Bereichen verschiedene, vertraglich festgelegte Leistungen. Die Erbringung der Leistung erfolgt in unmittelbarer Abstimmung mit der Geschäftsführung, deren Vertretung oder leitendem Personal. Einzelheiten und Aufgaben werden im jeweiligen Angebot spezifiziert. Die Annahme des jeweiligen Angebots bedarf lediglich einer formlosen schriftlichen Auftragsbestätigung, um zum Auftrag zu werden. Änderungen zum Angebot können nur in Schriftform erfolgen.

§2 Umfang und Ausführung eines Auftrages

Die Tätigkeiten der RDS werden durch den jeweiligen Auftrag spezifiziert. Die Aufgaben werden nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung in Anlehnung an die Grundsätze für die Berufsausübung der Unternehmensberater im BDU (Bund Deutscher Unternehmensberater) durchgeführt.

Die RDS ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Auftragsfirma zu bedienen. Weiterhin ist es RDS gestattet, zur Auftragsdurchführung eigene geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, sowie spezialisierte Dritte hinzuzuziehen.

§3 Ort und Zeit der Tätigkeit

Die Tätigkeiten werden an dem jeweils angemessenen Ort durchgeführt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag. Programmerstellungen können - bei geeigneten Werkzeugen - auch bei der Auftragsfirma durchgeführt werden.

RDS gestaltet die Arbeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die jeweils im Angebot veranschlagten Zeiten gelten als Grundlage. RDS wird sich - so weit möglich und notwendig - an die Arbeitszeiten der Auftragsfirma anlehnen. Individuelle Absprachen dazu können jederzeit getroffen werden und bedürfen nicht notwendigerweise der Schriftform.

§4 Berichterstattung

RDS erstattet je nach Tätigkeitsfeld schriftlich Bericht über den Fortgang der Arbeit und der Ergebnisse. Es können je nach Vereinbarung Zwischenberichte erstellt werden. Bei Programmierstellungen u.ä. entfällt die Berichterstattung, wenn es nicht ausdrücklich anders bestimmt wurde.

RDS erstellt je nach Tätigkeitsfeld einen schriftlichen Abschlussbericht binnen einer festzulegenden Anzahl von Wochen nach Abschluss der Tätigkeiten. Der Abschlussbericht wird in einer zu vereinbarenden Anzahl Exemplare der Auftragsfirma ausgehändigt. Dies entfällt bei Programmierstellungen.

§5 Mitwirkungspflichten der Auftragsfirma

Die Auftragsfirma hat dafür zu sorgen, dass RDS auch ohne Aufforderung durch RDS alle für die Ausführung der Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, Informationen erteilt werden und RDS von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die während der Tätigkeit der RDS bekannt werden.

Auf Verlangen von RDS hat die Auftragsfirma die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte, Erklärungen und Informationen in einer von RDS formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Die Auftragsfirma trägt bei Notwendigkeit dafür Sorge, dass ihr Personal und ggf. der Betriebsrat bereits vor Beginn der jeweiligen Arbeiten über die Tätigkeiten der RDS eingehend informiert ist. Die Auftragsfirma benennt RDS zu Beginn der Tätigkeit zu einem Auftrag eine leitende Mitarbeiterin oder einen leitenden Mitarbeiter, der oder die der RDS zur Information ständig zur Verfügung steht.

Die Auftragsfirma stellt RDS bei Bedarf und Notwendigkeit - je nach Tätigkeitsfeld - einen möglichst gesonderten - auf alle Fälle geeigneten - Arbeitsplatz im Hause der Auftragsfirma unentgeltlich zu Verfügung. Die Auftragsfirma gestattet RDS die unentgeltliche Benutzung der Kommunikationseinrichtungen und Datenverarbeitungsanlagen etc. für Zwecke, die im Zusammenhang mit dem vereinbarten Auftrag stehen.

Die Auftragsfirma stellt RDS bei Bedarf und Notwendigkeit - je nach Tätigkeitsfeld - unentgeltlich auf Anforderung Personal für Arbeiten im Hause und im betrieblichen Umfeld der Auftragsfirma zur Verfügung, sofern hierdurch die betrieblichen Abläufe nur wenig oder gar nicht gestört werden.

Mehraufwand und zeitliche Verzögerungen durch Unterlassen diese Mitwirkungspflichten gehen voll zu Lasten der Auftragsfirma. Dies gilt auch bei fehlenden oder unzureichenden Hilfsmitteln bei der Auftragsfirma wie z.B. Compiler, Plattenkapazitäten, Dokumentationen und Verfügbarkeit von Auskunftspersonen.

§6 Verschwiegenheit, Datenschutz

RDS verpflichtet sich, über alle während der Auftragsbearbeitung bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren; es sei denn, die Auftragsfirma entbindet RDS schriftlich davon. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des jeweiligen Auftrages hinaus fort. RDS verpflichtet sich ferner, ggf. seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und andere hinzugezogenen Dritte entsprechend zu verpflichten.

RDS verpflichtet sich weiter, Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen, soweit dies mit vernünftigem Aufwand - z.B. Safe, Codewörter etc. - machbar ist. Auf Verlangen der Auftragsfirma gibt RDS die Unterlagen nach Beendigung des Auftrags zurück.

RDS ist befugt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung eines Auftrages zu verarbeiten oder Dritte verarbeiten zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§7 Nutzungsrechte

Bei der Erstellung von Software, Programmen und Verfahrensweisen bleibt RDS Eigentümer. Der Auftragsfirma wird lediglich ein Nutzungsrecht eingeräumt - sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde. Gleiches gilt für Daten, die als Grundbestandteile eines Systems mitgeliefert wurden.

Die Auftragsfirma erhält für die ordentliche und vereinbarungsgerechte Nutzung von Software, Programmen und Verfahrensweisen ein Kurzhandbuch, sowie eine Dokumentation über die Datenstrukturen und Schnittstellen, soweit dies für den ordentlichen Betrieb notwendig ist und Rechte von RDS, insbesondere Patent- u.ä. Rechte nicht verletzt werden oder RDS durch die Veröffentlichung solcher Informationen betrieblicher oder Vermögensschaden entstehen könnte. Weitergehende Handbücher oder Dokumentationen werden nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Ein Recht auf die Quellprogramme und Verfahrenshilfsmittel wie Compiler, Programm-Generatoren u.ä. besteht nicht.

Die Auftragsfirma darf von RDS erstellte Software, Programme, Verfahrensweisen und mitgelieferte Daten ohne Einwilligung von RDS weder verkaufen, kopieren noch sonstwie veräußern und überlassen, in welcher Form auch immer. Bei Verstoß hiergegen verpflichtet sich die Auftragsfirma, den zur Veräußerungs- oder Überlassungszeit erzielbaren oder den erzielten Preis je Einzelfall an RDS zu zahlen bzw. herauszugeben und sonstwelchen Vermögens- und Betriebsschaden umgehend zu ersetzen.

Sollte RDS seinen Betrieb einstellen oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage sein, tätig zu werden, so kann im Einzelfalle vereinbart werden, dass die Auftragsfirma die Quelldokumentationen und Verfahrensmittel gegen ein entsprechendes Entgelt erhält.

§8 Gewährleistung bei Software, Programmen und Verfahrensweisen

RDS gewährleistet, dass erstellte Software, Programme und Verfahrensweisen den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Software, Programme und Verfahrensweisen werden mit dem jeweiligen Stand der Technik angemessenen Methoden geeignet getestet. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist nach der Installation von Software, Programmen und Verfahrensweisen. Die Möglichkeit von Nachbesserungen steht RDS während dieser Zeit uneingeschränkt zu. Ein Service- und Wartungsvertrag für die Zeit nach dieser Frist kann abgeschlossen werden. Für RDS Standardsoftware ist dieser ab Installation obligatorisch.

Programmfehler werden während des Gewährleistungszeitraumes umgehend von RDS beseitigt, soweit sie programmtechnischer Natur sind. Fehlerhafte Datenbestände oder andere Software- und Programmumgebungen und -grundlagen o.ä. als ursprünglich mit der Auftragsfirma vereinbart bzw. dort vorgefunden wurden, begründen keinen Anspruch auf Programmänderung. Die Kosten für die Beseitigung solcher Probleme gehen zu Lasten der Auftragsfirma.

Weist RDS nach, dass ein von der Auftragsfirma gerügter Gewährleistungsmangel in Wirklichkeit nicht vorlag, hat RDS Anspruch auf Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Beseitigung des vorgeblichen Mangels erbrachten Leistungen nach den geltenden Honorarsätzen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Programmänderungen und -erweiterungen auf Wunsch der Auftragsfirma während oder nach der Erstellung vereinbarter Software, Programme und Verfahrensweisen, sind keine Fehlerbeseitigungen, sondern vergütungspflichtige Tätigkeiten. Programmänderungen und -erweiterungen etc. auf Wunsch der Auftragsfirma sind dementsprechend ein neuer Auftrag oder eine Auftragserweiterung.

§9 Haftung

RDS steht dafür ein, dass entwickelte Software, Programme und Verfahrensweisen frei von Schutzrechten Dritter sind. RDS stellt die Auftragsfirma von allen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen solcher Ansprüche frei.

RDS unterrichtet die Auftragsfirma umgehend, falls eine Inanspruchnahme wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter eintritt.

Diese Bestimmungen gelten nur insoweit, als das entwickelte und überlassene Software, Programme und Verfahrensweisen vereinbarungsgemäß und ohne Änderungen genutzt werden. Sollten Schutzverletzung durch Änderungen oder nicht vertragsgemäßen Einsatz durch die Auftragsfirma oder von ihr beauftragte Dritte erfolgen, so hält die Auftragsfirma RDS frei von irgendwelchen Ansprüchen aus derartigen Schutzverletzungen.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet RDS nur, wenn RDS die Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und die Auftragsfirma Daten ausreichend gesichert hat und Datenbestände aus solchen Daten mit vertretbarem Aufwand maschinell wiederhergestellt werden können.

RDS haftet nicht für Verzögerungen, die bei der Auftragsfirma liegen, so z.B. bei nicht vertragsgerechter Mitwirkungspflicht. Arbeitskampf, höhere Gewalt oder anderer unabwendbarer Umstände bei RDS oder der Auftragsfirma bewirken eine angebrachte Verschiebung der ggf. festgelegten Fertigstellungs- oder Endtermine zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Zusätzlicher Aufwand für Verzögerungen, die bei der Auftragsfirma liegen, werden RDS mit dem vereinbarten Honorarsatz zusätzlich vergütet.

§ Honorare, Vergütungen

Der Honorartag zählt 8 Stunden je Tag von Montag bis Freitag. Minimal werden Halbtage - 4 Stunden - abgerechnet. In besonderen Fällen, z.B. Hilfestellungen bei EDV-Problemen können auch einzelne Stunden abgerechnet werden.

Ein Erstgespräch zur Eingrenzung und Erkundung der Aufgaben eines möglichen Auftrags erfolgt bis zu einer Länge von 2 Stunden kostenfrei. Danach gilt für weitere 2 Stunden eine Pauschale von 200,00 EUR als vereinbart. Längere Vorgespräche sind nicht vorgesehen und sind im allgemeinen Beratungstätigkeit, die zu vergüten ist. Vorarbeiten werden als zu vergütende Leistung angesehen. Weiterhin sind Vorgespräche im Bereich von Geschäftsleitung, Projektmanagement, Ist-Analysen und Konzeptionen immer zu honorieren, da hier nach aller Erfahrung schon Beratungsleistung erbracht wird.

Bei durch die Auftragsfirma geforderten oder sonstwie betrieblich notwendigen Einsätzen an Wochenenden (ab freitags 16 Uhr) oder vor 9 Uhr morgens und nach 18 Uhr abends erhöht sich der Honorarbetrag um 50%. Dies gilt auch bei möglicherweise unnötigen oder vergeblichen Einsätzen.

Der telefonische Support für Kunden ist kostenfrei, sofern ein Wartungs- und Servicevertrag abgeschlossen wurde. Ausgenommen davon sind Anrufe vor 9 Uhr und nach 18 Uhr montags bis donnerstags und freitags nach 16 Uhr, sowie alle Anrufe an Wochenenden. Hierfür wird je Anruf eine Pauschale von 75,00 EUR erhoben. Alle Support-Anfragen ohne Wartungs- und Servicevertrag werden nach Zeitaufwand, mindesten jedoch mit der oben genannten Anrufpauschale in der normal üblichen Arbeitszeit (Montag – Donnerstag 9 – 18 Uhr, Freitag 9 – 16 Uhr) berechnet. Ein Support-Anspruch darüber hinaus besteht nicht.

Andere Honorare und Vergütungen, sowie Projektvereinbarungen und Festpreise können jederzeit vertraglich vereinbart werden. Der aktuelle Honorartagesatz beträgt 1000,- Euro.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhöhen den jeweiligen Betrag. So werden z.Zt. 19% Umsatzsteuer, bzw. MWSt. zzgl. zum Honorar- oder Vergütungsbetrag fällig.

Bei der Erstellung von Individualsoftware und dem Verkauf von RDS Standardsoftware wird eine Drittelung der Zahlung vorgenommen. So sind bei Auftragserteilung 1/3 der Auftragssumme fällig, nach Installation und Inbetriebnahme ein weiteres Drittel und 14 Tage danach das letzte Drittel, soweit nicht anders vereinbart. Bei Projekten, die über längere Zeiträume laufen, können auch monatliche Zahlungen als anteilige Abschläge auf die Vertragssumme vereinbart werden.

§10 Auslagen, Spesen und Antrittspauschalen

Die Auftragsfirma verpflichtet sich, RDS alle zur Durchführung der Aufträge notwendigen Auslagen zu ersetzen. Erstattet werden nachgewiesene Nebenkosten für Telefon, Telefax, Porti, Vervielfältigungen und Abschriften. Kosten für weitere Hilfsmittel, wie Betriebssysteme, Compiler, Programm-Generatoren etc. gehen zu Lasten RDS, soweit nicht anders vereinbart oder die Beschaffung ausdrücklich von der Auftragsfirma gewünscht wurde.

Honorare und Kosten für von RDS in Abstimmung mit der Auftragsfirma hinzugezogene Dritte gehen zu Lasten der Auftragsfirma und werden von ihr erstattet.

Reisekosten zum Sitz der Auftragsfirma werden RDS durch die Antrittspauschalen ersetzt. Sind darüber hinaus Übernachtungen oder Anfahrten mit Bahn (1. Klasse), Schiff (1. Klasse) oder Flugzeug (Business Class) notwendig oder von der Auftragsfirma veranlasst oder gewünscht, so gehen die Kosten dafür zu Lasten der Auftragsfirma. Die Fahrt- bzw. Flugzeiten werden mit dem vereinbarten, die Zeiten der Übernachtungen - 8 Stunden - mit dem jeweiligen halben Honorarsatz vergütet.

§11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt wurde.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten Aufträge Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.